

STB/Ministerpräsident/Saarland

Sehr geehrter Hr. Ministerpräsident,
sehr geehrter Hr. Hans,

im STB sind bekanntermaßen 160 Vereine mit insgesamt 21780 Mitgliedern organisiert; mit einem Zuwachs alleine im Jahr 2020 um 2,5 %. Die Attraktivität des Tennissports hat zugenommen und nimmt – auch wegen der andauernden Epidemie und den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu deren notwendiger Bekämpfung – weiter zu. Beispielsweise haben Sportinnen und Sportler aus anderen Sportarten mit stringenteren Verboten bzw. Einschränkungen zumindest zeitweise gewissermaßen zum Tennis gewechselt; zumal ein nennenswertes Infektionsrisiko beim Tennis unter Einhaltung von Schutzkonzepten nicht gegeben ist.

Seit November 2020 ist es infolge des sog. Lockdowns sowie dessen Verlängerung unter Berücksichtigung der (jeweils) geltenden Rechtsgrundlagen grundsätzlich nicht mehr möglich, vor allem im sog. Freizeit- und Amateurbereich Tennis zu spielen bzw. Möglichkeiten hierzu zu eröffnen. Denn die Vorschrift des § 7 Abs. 5 der VO (Stand: 22.01.2021) steht entgegen. An maßgeblicher Stelle ist folgendes kodifiziert:

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen oder privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Tennis als Individualsport rechtlich zulässig ist, aber jahreszeit- und witterungsbedingt de facto nicht gespielt werden kann, da die hierzu erforderlichen Sportanlagen geschlossen sind.

Der STB ist der Ansicht, dass von Gesetzes wegen durch den Verordnungsgeber die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet werden muss, öffentliche und private Sportanlagen zu öffnen, damit der erlaubte Individualsport Tennis auch tatsächlich ausgeübt werden kann. Leitend sind hierbei folgende Erwägungen:

- Die bereits im Jahr 2020 im Bereich des Tennissports eingeführten Hygienekonzepte sind erprobt und wirksam; ggfls können durch die zuständigen Behörden einzelfallbezogen weitere Auflagen hierzu konkretisiert und schließlich überwacht werden.
- Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung im Bereich des Tennissports sind ebenfalls erprobt und wirksam; ggfls können durch die zuständigen Behörden einzelfallbezogen weitere Auflagen hierzu konkretisiert und schließlich überwacht werden.
- Die bisherigen Erkenntnisse des STB – Erfahrungen aus dem Bereich des nach wie vor stattfindenden Kadertrainings – zeigen, dass es beim Tennisspiel nicht zu Infektionen mit dem sog. Coronavirus gekommen ist.
- Eine sportliche Betätigung im Allgemeinen wie das Tennisspiel im Besonderen ist nicht nur Ausfluss grundrechtlicher Freiheiten, sondern trägt wesentlich zur Gesundheit der Sportler*innen bei.

Abschließend ist klarzustellen, dass sich der STB seiner öffentlichen wie verbandsinternen Verantwortung in Pandemiezeiten bewusst ist. Indessen ist bei der Beschränkung verfassungsrechtlich garantierter Freiheiten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes spezifisch abzuwägen. In der Konsequenz müsste rechtlich zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, den erlaubten Tennissport tatsächlich ausüben zu können.

Mithin würden wir bitten, den Sachverhalt zeitnah zu prüfen bzw. prüfen zu lassen; verbunden mit der Erwartung, dass zumindest binnen einer Woche eine erste Antwort vorliegt. Der STB

ist selbstverständlich bereit, das grundsätzliche Anliegen zu begleiten und steht daher für konstruktive Erörterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen